

Nr 297 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Kurtaxengesetz 1993 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kurtaxengesetz 1993, LGBl 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 wird der Klammerausdruck "(§ 16 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBl. Nr. 39/1960)" durch den Klammerausdruck "(§ 17 Abs 1 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1997 – HKG 1997)" ersetzt.

1.2. Im Abs 2 wird das Wort "Wohnungen" durch das Wort "Unterkünften" ersetzt.

1.3. Im Abs 5 wird in den Z 1, 2, 3 und 4 jeweils das Wort "Wohnung" durch das Wort "Unterkunft" ersetzt.

1.4. Im Abs 5 wird in der Z 3 außerdem das Wort "Wohnungen" durch das Wort "Unterkünfte" ersetzt.

2. Im § 2 Abs 1 erhält die lit h die Bezeichnung "i" und wird nach der lit g eingefügt:

"h) Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied einer Jugendorganisation im Landes-Jugendbeirat gemäß § 14 Salzburger Jugendgesetz sind und an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung teilnehmen;"

3. § 3 lautet:

### "Höhe der Kurtaxe

#### § 3

(1) Die allgemeine Kurtaxe kann von der Kurkommission (§ 19 HKG 1997) in einer Höhe zwischen 60 Cent und 3 € für jede Nächtigung festgesetzt werden. Die Landesregierung hat diese Beträge durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex neu festzusetzen, wenn die Änderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

(2) In der Verordnung können die im Kurbezirk vorhandenen Unterkünfte nach ihrer Lage (räumlicher Abstand zu wesentlichen Tourismus- und Kureinrichtungen) in Gruppen eingeteilt und die Höhe der allgemeinen Kurtaxe für jede Gruppe oder auch nach Saisonen (Sommer- oder Wintersaison, Vor-, Haupt- oder Nachsaison) unterschiedlich festgelegt werden.

(3) Die besondere Kurtaxe ist als jährlicher Bauschbetrag zu entrichten. Die Höhe des Bauschbetrages darf von der Kurkommission nicht höher festgesetzt werden

1. als das 380-Fache des gemäß den Abs 1 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
  2. als das 360-Fache des gemäß den Abs 1 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> bis einschließlich 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
  3. als das 300-Fache des gemäß den Abs 1 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
  4. als das 260-Fache des gemäß den Abs 1 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> bis einschließlich 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
  5. als das 200-Fache des gemäß den Abs 1 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
  6. als das 130-Fache des gemäß den Abs 1 festgelegten Betrages bei dauernd abgestellten Wohnwagen.
- 50 % des danach in Betracht kommenden Höchstbetrages dürfen nicht unterschritten werden.

(4) Für den Fall der saisonweise unterschiedlichen Festlegung der Höhe der allgemeinen Kurtaxe (Abs 2) errechnet sich der Höchstbetrag für die besondere Kurtaxe durch eine Vervielfachung des nach folgender Formel ermittelten Grundbetrages:

$$x = \frac{(B1 \times D1) + (B2 \times D2)}{(D1 + D2)}$$

x = Grundbetrag

B1 = Abgabebetrag für die Saison 1

D1 = Dauer der Saison 1 in Tagen

B2 = Abgabebetrag für die Saison 2

D2 = Dauer der Saison 2 in Tagen.

Das Divisionsergebnis ist auf zwei Nachkommastellen zu runden (kaufmännische Rundung). Für den Fall, dass mehr als zwei unterschiedliche Abgabehöhen festgelegt werden, ist die Formel entsprechend zu ergänzen. Für den Mindestbetrag gilt Abs 3 letzter Satz.

(5) Entsteht oder endet die Abgabepflicht für die besondere Kurtaxe während des Jahres (zB durch Eigentümerwechsel der Ferienwohnung, Mieterwechsel bei dauernd abgestellten Wohnwagen), ist, ausgenommen bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen, für jeden Monat, in dem die Abgabepflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Bauschbetrages (Abs 3) zu entrichten. Bei einem Wechsel des Abgabepflichtigen während eines Monats ist die besondere Kurtaxe für diesen Monat nur einmal, und zwar vom neuen Abgabepflichtigen, zu entrichten.

(6) Vor der Festsetzung der allgemeinen und der besonderen Kurtaxe ist der Tourismusverband anzuhören, wenn für den Bereich der Gemeinde ein solcher besteht.

(7) Die Forschungsinstituts-Abgabe kann von der Kurkommission bis zur Höhe von 1,10 € für jeden mehrtägigen oder längeren Aufenthalt festgesetzt werden.

(8) Die Höhe der Gemeindeabgabe gemäß § 1 Abs 6 darf von der Gemeinde mit höchstens 30 % des sich gemäß den Abs 3 und 4 jeweils ergebenden jährlichen Bauschbetrages festgelegt werden.

(9) Verordnungen gemäß Abs 1 bis 4, 7 und 8 sind ortsüblich, wenn die Gemeinde über ein Amtsblatt verfügt, in diesem kundzumachen und treten frühestens zwölf Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft."

4. Im § 4 entfallen im Abs 1 der Klammerausdruck "(§ 4 der Salzburger Landesabgabenordnung – LAO)" und im Abs 2 der Klammerausdruck "(§ 4 LAO)".

5. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz der Betrag "4 Cent" durch den Betrag "5 Cent" ersetzt.

5.2. Im Abs 2 und Abs 5 wird jeweils im letzten Satz die Wortfolge "gemäß § 4 Abs 1 des Ortstaxengesetzes 1992" durch die Wortfolge "gemäß § 5 Abs 2 Z 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012" ersetzt.

5.3. Abs 3 lautet:

"(3) Die dem Land jeweils zum nächstfolgenden Monatsersten zu überweisenden Anteile am Ertrag der besonderen Kurtaxe sind für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum, insbesondere auch solche für den Klimaschutz, zu verwenden."

6. Im § 8 Abs 3 werden die Beträge "7.300 €" und "370 €" durch die Beträge "10.000 €" bzw "500 €" ersetzt.

7. Im § 11, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2014 treten in Kraft:

1. die §§ 1 Abs 1, 2 und 5, 2 Abs 1, (§) 3, 4 Abs 1 und 2, 7 Abs 2, 3 und 5 sowie 8 Abs 3 mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats;

2. § 7 Abs 1 ein Jahr nach dem in Z 1 bestimmten Zeitpunkt."

## Erläuterungen

### **1. Allgemeines:**

Der Salzburger Landtag hat ein neues Salzburger Ortstaxengesetz 2012 geschaffen (LGBl Nr 106/2012). Abgesehen von der Umstellung der Ortstaxe auf eine Landesabgabe wurden damit auch Änderungen im Ortstaxenrecht vorgenommen, die der Einheitlichkeit im selben Rechtsbereich Fremdenverkehrsabgaben wegen auch in das Kurtaxengesetz 1993 übernommen werden sollen.

Weiters soll ein Anliegen des Landes-Jugendbeirats teilweise aufgegriffen werden, indem auch Mitglieder einer dem Landes-Jugendbeirat zugehörigen Jugendorganisation bei der Teilnahme an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung von der Entrichtung der allgemeinen Kurtaxe befreit werden. Die Befreiung gilt für solche Personen vom vollendeten 15. Lebensjahr – darunter gilt eine allgemeine Befreiung – bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Fremdenverkehrsabgaben sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben (§ 14 Abs 1 Z 5 FAG 2008). Die Gesetzgebungskompetenz des Landes dafür ergibt sich aus § 8 Abs 1 F-VG 1948.

### **3. EU-Konformität:**

Unionsrecht wird nicht berührt.

### **4. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Änderungen sind von keiner solchen Bedeutung, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf das Land – die Kurtaxe ist eine Landesabgabe – oder die Gemeinden bei der Erhebung der Gemeindeabgabe gemäß § 1 Abs 6 des geltenden Kurtaxengesetzes 1993 erwarten lassen.

### **5. Ergebnis des Begutachtungs- und des Konsultationsverfahrens:**

Es wurden keine Einwände erhoben und kein Verlangen nach Aufnahme von Konsultationsverhandlungen gestellt.

Von Seiten der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg wurde die geplante Novellierung des Kurtaxengesetzes ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig wurde aber die Auffassung vertreten, dass es nicht mehr zeitgemäß sei und keinen sachlichen Grund für eine Unterscheidung zwischen Ortstaxen- und Kurtaxenhöchstsatz gebe. Zahlreiche tourismusintensive Gemeinden wiesen eine vergleichbare oder sogar bessere touristische Infrastruktur als Kurgemeinden auf; Nächtigungen in diesen dürfen aber nur mit einer Ortstaxe von maximal 2 € belegt werden. Außerdem sollte aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Zusammenführung der beiden Gesetze überlegt werden.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1:**

Im § 1 Abs 1 erfolgt lediglich eine Anpassung der Verweisung an das wiederverlautbarte Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz.

Im Salzburger Ortstaxengesetz 2012 werden die Begriffsbestimmungen weitgehend unverändert dem bisher geltenden § 2 Abs 3 Ortstaxengesetz 1992 entnommen. Lediglich der bisher verwendete Begriff "Wohnung" wurde (mit Ausnahme bei Ferienwohnungen) durch den im Tourismusbereich geläufigeren und auch zutreffenderen Begriff "Unterkunft" ersetzt. Um Gesetzesbegriffe in der gleichen Materie einheitlich zu verwenden, wird auch in den Abs 2 und 5 des § 1 der Begriff "Wohnung" durch den der "Unterkunft" ersetzt.

### **Zu Z 2:**

Die Befreiung soll dann gelten, wenn die Jugendlichen im Alter vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Mitglieder einer Jugendorganisation im Landes-Jugendbeirat sind und an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung teilnehmen. Es kann sich dabei um Jugendwandern, Jugendlager und andere Freizeitaktivitäten handeln, aber auch um Bildungsveranstaltungen zu jugendrelevanten Themen.

### **Zu Z 3:**

Die Abgabenhöchstgrenze für die allgemeine Kurtaxe beträgt seit dem 1. Jänner 2002 2 €. Dieser im Rahmen der Euro-Umstellung festgelegte Wert entspricht ungefähr dem vorher (seit 1. November 1993) geltenden Höchstbetrag von 25 S, sodass er de facto seit nunmehr 20 Jahren unverändert geblieben ist. In diesem Zeitraum ist der Verbraucherpreisindex 1986 um ca 47 % angestiegen, sodass eine Erhöhung des Höchstbetrags auf 3 € gerechtfertigt erscheint. Die Untergrenze von 60 Cent entspricht der Untergrenze der allgemeinen Ortstaxe im § 5 Abs 2 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 (20 % des in Betracht kommenden Höchstbetrags).

Abs 2 sieht entsprechend der geltenden Rechtslage (§ 3 Abs 2) die Möglichkeit vor, die Abgabenhöhe je nach der Lage der Unterkunft oder auch saisonal gestaffelt festzulegen. Damit im Zusammenhang steht die im Abs 4 unveränderte Formel für die Berechnung des Grundbetrags zur weiteren Berechnung des Höchstbetrags für die besondere Kurtaxe.

Die besondere Kurtaxe soll wie auch die besondere Ortstaxe als Pauschalbetrag alle Nächtigungen in einer Ferienwohnung berücksichtigen. Zur Ermittlung des Höchstbetrags wird daher die konkret für die allgemeine Kurtaxe festgelegte Abgabenhöhe mit einer fiktiven Zahl von Nächtigungen multipliziert, wobei derzeit für alle Wohnungen mit einer 80 m<sup>2</sup> übersteigenden Nutzfläche der gleiche Wert gilt (das 360-Fache des Betrags der allgemeinen Kurtaxe). Die fehlende Sonderregelung für sehr große Ferienwohnungen, die auch von wesentlich mehr Personen gleichzeitig genutzt werden können als mittelgroße Wohnungen mit kaum mehr als 80 m<sup>2</sup>, hat in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Daher enthält Abs 3 eine wesentlich stärker gestaffelte Regelung, die für Wohnungen von mittlerer Größe (konkret zwischen 40 und 100 m<sup>2</sup>) eine Reduktion des Multiplikators bewirkt (derzeit: das 280-Fache bei einer Nutzfläche zwischen 40 und 80 m<sup>2</sup>, das 360-Fache bei einer Nutzfläche über 80 m<sup>2</sup>). Der Vorschlag sieht den höchsten Multiplikator

von künftig 380 erst für Wohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> vor, zwischen 130 und 100 m<sup>2</sup> soll das 360-Fache, zwischen 70 und 100 m<sup>2</sup> das 300-Fache und zwischen 40 und 70 m<sup>2</sup> das 260-Fache des Betrags der allgemeinen Kurtaxe die Obergrenze für die besondere Kurtaxe bilden. Dadurch wird den tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Zweitwohnungsmarkt in einigen Kurbezirken besser Rechnung getragen, als dies mit der geltenden Staffelung erreichbar war.

Die Bestimmung über die lange Legisvakanz bei Abgabenverordnungen (Abs 9) entspricht ebenso der geltenden Rechtslage (§ 3 Abs 6) wie die im Abs 5 enthaltene Aliquotierung der besonderen Kurtaxe (derzeit § 3 Abs 4), das Anhörungsrecht des Tourismusverbands vor der Festsetzung der allgemeinen und der besonderen Kurtaxe im Abs 6 (derzeit § 3 Abs 4a), die Regelung des Höchstbetrags der zur besonderen Kurtaxe gleichartigen Gemeindeabgabe gemäß § 1 Abs 6 im Abs 8 (derzeit § 3 Abs 5a) und der Festsetzung der Forschungsinstituts-Abgabe im Abs 7 (derzeit § 3 Abs 5).

**Zu Z 4:**

Die Salzburger Landesabgabenordnung ist mit 1. Jänner 2010 aufgehoben worden.

**Zu Z 5.1:**

Wie nach dem Salzburger Ortstaxengesetz 2012 soll auch nach dem Kurtaxengesetz der Beitrag für die Dachmarkenwerbung 5 Cent/Nächtigung betragen.

**Zu Z 5.2:**

Die Verweisungen auf das Ortstaxengesetz werden an die aktuelle Rechtslage angepasst. § 5 Abs 2 Z 2 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 regelt, dass die allgemeine Ortstaxe in Gemeinden, in welchen ein Tourismusverband der Ortsklasse B oder A besteht, einen Betrag von 2 € nicht überschreiten darf. Der Anteil des Landes an der besonderen Ortstaxe darf deshalb die Hälfte dieses Betrages nicht übersteigen (Abs 2), und es gebührt keine Einhebungsvergütung aus der allgemeinen Kurtaxe und der Forschungs-Abgabe für Abgabenerträge über 2 € (Abs 5).

**Zu Z 5.3:**

Die Zweckwidmung der besonderen Kurtaxe wird an die Zweckwidmung der besonderen Ortstaxe im § 9 Abs 4 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 angepasst, sodass zukünftig auch Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum erfasst werden.

**Zu Z 6:**

Die Strafhöhe wird an jene im § 8 Abs 4 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 angepasst.

**Zu Z 7:**

Die Erhöhung des Dachmarkenbeitrags soll analog zur Rechtslage nach dem Salzburger Ortstaxengesetz 2012 (§ 9 Abs 1) mit einer Legisvakanz von einem Jahr in Kraft treten, um kurzfristig keinen finanziellen Nachteil der Verbände in den Kurgemeinden zu bewirken.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.